



Nr 203A

(Gemeinde
Ostermündigen

ABWASSERVERORDNUNG (ABWASSERTARIF)



ABWASSERVERORDNUNG (ABWASSERTARIF)

Präsidialabteilung

INHALTSVERZEICHNIS

Alphabetisch nach Artikel	Artikel-Seite
A -----	
Anschlussgebühr Abwasser	2-5
Anschlussgebühr Regenabwasser	2-5
Anschlussgebühr Retention.....	2-5
F -----	
Flächenerhebung Regenabwasser	6-7
G -----	
Grundgebühr Abwasser	3-6
Grundgebühr Regenabwasser	4-6
Grundgebühr Retention.....	4-7
I -----	
Indexstand.....	8-7
Inkrafttreten.....	7-7
V -----	
Verbrauchsgebühr Abwasser	5-7

ABWASSERVERORDNUNG (ABWASSERTARIF)

Nach Seiten	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	5
1 Mehrwertsteuer	5
II Einmalige Gebühren	5
1 Anschlussgebühren.....	5
Abwasser.....	5
Regenabwasser	5
Retention	5
III Wiederkehrende Gebühren	6
1 Grundgebühren.....	6
Abwasser.....	6
2 Regenabwassergebühren	6
Regenabwasser	6
Retention	7
3 Verbrauchsgebühren.....	7
Abwasser.....	7
IV Übergangsbestimmungen	7
Flächenerhebung Regenabwasser	7
Inkrafttreten.....	7
Indextand.....	7

ABWASSERVERORDNUNG (ABWASSERTARIF)

Der Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 29 ff des Abwasserreglements vom 1. November 2006 folgende

ABWASSERVERORDNUNG (ABWASSERTARIF)

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 MEHRWERTSTEUER

Art. 1

Alle Gebührenansätze sind ohne die vorgeschriebene Mehrwertsteuer angegeben.

II EINMALIGE GEBÜHREN

1 ANSCHLUSSGEBÜHREN

Art. 2

Abwasser	¹	Die Anschlussgebühr für die Einleitung von Schmutzabwasser beträgt für jede angeschlossene Baute oder Anlage Fr. 250.-- pro Belastungswert (BW).
Regenabwasser	²	Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regen- und Strassenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen in die Kanalisation beträgt Fr. 25.-- pro m ² entwässerter, versiegelter Fläche.
Retention	³	Für Retentionsanlagen mit Anschluss an das Abwassernetz wird die Anschlussgebühr gestützt auf den Abflussbeiwert (C) ¹ der Anlage gemäss bewilligter GEP ² bis auf 50% des Normalansatzes gesenkt. Berechnungsformel = 50% - (50% x C)

Beispiele für die Berechnung:

- humusiertes Flachdach mit 20 cm Aufbaudicke (C = 0.4): 50% - (50% x 0.4) = Reduktion von 30%
- Platz mit Rasengittersteinen (C = 0.2): 50% - (50% x 0.2) = Reduktion von 40%
- Retentionsanlage (C = 0.1): 50% - (50% x 0.1) = Reduktion von 45%

¹ Der Abflussbeiwert ist eine Konstante gemäss SN 592'000, die angibt, welcher Anteil des Regens zum Abfluss gelangt.
Siehe auch www.vsa.ch/glossar/de/terms/main/1/.

² GEP = Generelle Entwässerungsplanung

III WIEDERKEHRENDE GEBÜHREN

1 GRUNDGEBÜHREN

Art. 3

Abwasser

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr:

Wasserzählergrösse		Belastung	Belastungs- werte maximal	Grund- gebühr in CHF
in mm	in Zoll	in m ³ /h		
20 mm	¾"	5	150	400
25 mm	1"	7	375	800
32 mm	1 ¼"	12	680	1'300
40 mm	1 ½"	20	2'200	4'000
50 mm	2"	30	4'400	7'900
65 mm		40	7'100	12'600
80 mm		55	12'200	21'500
100 mm		90	28'000	49'000
125 mm		200	110'000	193'000
150 mm		250	160'000	280'000

2 REGENABWASSERGEBÜHREN

Art. 4

Regenabwasser

¹

Die jährliche Gebühr für die Ableitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen in die Kanalisation beträgt:

Entwässerte versiegelte Fläche		Gebühr in CHF (nicht versickerbares Terrain ³)	Gebühr in CHF (versickerbares Terrain)
31 m ²	bis 150 m ²	90	110
151 m ²	bis 300 m ²	180	220
301 m ²	bis 450 m ²	650	800
451 m ²	bis 600 m ²	820	1'000
	je weitere 150 m ²	220	270

³ gemäss GEP (Generelle Entwässerungsplanung) bzw. hydrogeologischem Gutachten

ABWASSERVERORDNUNG (ABWASSERTARIF)

Retention² Für Retentionsanlagen mit Anschluss an das Abwassernetz wird die Regenabwassergebühr gestützt auf den Abflussbeiwert (C)⁴ der Anlage gemäss bewilligter GEP⁵ bis auf 50% des Normalansatzes gesenkt (Formel s. Art. 2).

3 VERBRAUCHSGEBÜHREN

Art. 5

Abwasser¹ Die Verbrauchsgebühr beträgt pro m³ Fr. 1.30.

IV ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 6

Flächenerhebung Regenabwasser¹ Bis von der Gemeinde eine definitive Einschätzung der zur Versickerung gebrachten Flächen vorliegt, basiert die jährliche Regenabwassergebühr auf einer Selbsteinschätzung.

Art. 7

Inkrafttreten¹ Der Tarif tritt auf den 1. November 2012 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung vom 11. September 2012 aufgehoben.

Art. 8

Indextand Die Gebührensätze basieren auf dem Baukostenindex für Tiefbau (Strassen) des Espace Mittelland von 131.9. Erhöht oder senkt sich der Baukostenindex, so passt der Gemeinderat die Gebührensätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Ostermundigen, 9. Oktober 2012
Gemeinderat

Christian Zahler
Präsident

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin

⁴ Der Abflussbeiwert ist eine Konstante gemäss SN 592'000, die angibt, welcher Anteil des Regens zum Abfluss gelangt.
Siehe auch www.vsa.ch/glossar/de/terms/main/1/.

⁵ GEP = Generelle Entwässerungsplanung

ABWASSERVERORDNUNG (ABWASSERTARIF)

Bescheinigung

Der Tarif wurde am 30. Januar 2013 vorschriftsgemäss publiziert.

Ostermundigen, 30. Januar 2013

Marianne Meyer
Gemeindeschreiberin